

**EILT!**

VPRT e.V. | Stromstraße 1 | 10555 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Herrn Staatssekretär Gerd Billen  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

**Vorab per E-Mail an: [st-billen@bmjv.bund.de](mailto:st-billen@bmjv.bund.de); [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)**

4. April 2017

20\Berichterstattungsfreiheit\2017\_Fake\_News\_Hate\_Speech\Neue\_Fassung\_2017\_03\_28\2017\_04\_04\_Brief\_VPRT\_NetzDG\_Final.doc

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) (Stand 27.03.2017)**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

am 27. März 2017 hat die Bundesrepublik Deutschland bei der EU-Kommission einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) zur Notifizierung vorgelegt. Der Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), der 150 Mitgliedsunternehmen aus den Bereichen Fernsehen, Radio und Telemedien vertritt, nimmt die Gelegenheit wahr, seine Anliegen und Bedenken zu dem veränderten Referentenentwurf zu äußern.

Das Ansinnen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), die Verfolgung von Straftaten speziell in sozialen Netzwerken effektiv zu verbessern, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Allerdings bestehen aus Sicht des VPRT abseits kompetenzrechtlicher Fragestellungen noch zu weitreichende Interpretationsspielräume, die zu erheblicher Rechtsunsicherheit auf Seiten unserer Mitgliedsunternehmen führen.

### **1. Konkretere Definition des Anwendungsbereiches notwendig**

Zunächst ist positiv anzumerken, dass laut Entwurf (§ 1 Abs. 1 S. 2 NetzDG-E) „Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden“ vom Anwendungsbereich ausgenommen sein sollen. Die weite Definition der „Sozialen Netzwerke“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG-E) sowie das quantitative Abgrenzungskriterium der „zwei Millionen Nutzer“ (§ 1 Abs. 2 NetzDG-E)

Verband Privater Rundfunk  
und Telemedien e.V.

Stromstraße 1, 10555 Berlin  
T | +49 30 3 98 80-0  
F | +49 30 3 98 80-148

Büro Brüssel  
Rue des Deux Eglises, 26  
B-1000 Bruxelles  
T | +32 2 7 38 76-19

E | [info@vpert.de](mailto:info@vpert.de)  
[www.vprt.de](http://www.vprt.de)

Vorstandsvorsitzender | Hans Demmel  
Geschäftsleitung |  
Daniela Beaujean, Frank Giersberg

HypoVereinsbank AG Bonn  
DE67 380 200 90 0003446158

Finanzamt für Körperschaften I  
Steuer-Nr. 27/620/56 224

erschweren die verfassungsrechtlich gebotene Begrenzung des Adressatenkreises jedoch. Folgende Fallkonstellationen erachten wir in diesem Zusammenhang als besonders problematisch:

(1) Unternehmen, deren Hauptzweck in der Herstellung selbst verantworteter journalistisch-redaktioneller Inhalte besteht, bieten ihren Zuschauern, Zuhörern und Nutzern auf ihren eigenen Onlineangeboten häufig auch Interaktionsmöglichkeiten in Form von z. B. User-Kommentaren unter Onlineartikeln/-videos oder die Bewertungen von Inhalten an. Sie ermöglichen eine direkte Auseinandersetzung mit dem (audio)visuellen Content bzw. Artikeln und sind integraler Bestandteil moderner Meinungs- und Diskurskultur.

**Aus Sicht des VPRT muss der Gesetzgeber deutlicher klarstellen, dass Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, nur auf Grund den Bestehens begleitender Interaktionsmöglichkeiten nicht dennoch vom Anwendungsbereich des Gesetzes mit erfasst werden.**

(2) Darüber hinaus ist der quantitativ angelegte Ausschluss von Plattformen mit weniger frequentierten Angeboten mit Unklarheiten verbunden, vor allem nachdem das Merkmal der Registrierung im Vergleich zum Vorentwurf gestrichen worden ist. Es fehlt die Benennung von Kriterien, anhand derer bestimmt werden soll, wer als Nutzer zu definieren ist und wie die Anzahl der Nutzer zu ermitteln ist. Viele der journalistisch-redaktionellen Online-Angebote der VPRT-Mitgliedsunternehmen erreichen monatlich mehrere Millionen Nutzer und wären somit auch vom Gesetz erfasst.

**Nach Auffassung des VPRT bedarf es auch hier der Präzisierung, dass journalistisch-redaktionelle Plattformen unabhängig von einer Bagatellklausel nicht in den Anwendungsbereich fallen.**

**2. In sozialen Netzwerken publizierte, journalistisch-redaktionell veranlasste Inhalte dürfen ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.**

Nicht nur Privatpersonen, sondern auch Medienunternehmen sind in sozialen Netzwerken präsent. Sie stellen dort unter eigenen Profilen, Channels und Accounts entweder ihre journalistisch-redaktionell erstellten Inhalte direkt zum Abruf bereit oder verlinken auf ihre eigenen Online- oder Rundfunkangebote. Diese Inhalte werden in der Sphäre der Sender durch speziell geschulte Social-Media-Redakteure betreut. Zudem regeln unternehmenseigene Kodizes („Netiquetten“), wie User sich auf den Accounts der Medienanbieter, z. B. bei der Kommentierung, zu verhalten

haben. Gleichzeitig nutzen Rundfunkunternehmen ihre Social Media-Präsenz proaktiv, um sich präventiv gegen den Missbrauch von Onlinemedien einzusetzen.

Die Definition des gesetzlichen Anwendungsbereichs lässt jedoch offen, ob auch Anbieter, die redaktionelle Inhalte in sozialen Netzwerken bereitstellen, selbst zu einem Vorgehen gegen strafbare Kommentare und Weiternutzungen ihrer Inhalte verpflichtet sein sollen. Es besteht das Risiko, dass Verantwortungsgrenzen verschwimmen. Aus Sicht des VPRT sind jedoch die Verantwortlichkeiten bereits heute unter Wahrung der europarechtlichen Vorgaben abschließend im Telemediengesetz (§§ 7 ff. TMG) geregelt.

**Es darf durch das NetzDG nicht zu einem Nivellieren der Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche im Verhältnis Plattformbetreiber und Plattformnutzer kommen.**

Abschließend appelliert der VPRT an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, in seinem Gesetzesentwurf der verfassungsrechtlich geschützten Meinungs-, Presse-, Kunst- und Rundfunkfreiheit noch stärker Rechnung zu tragen. Gerade in Fällen streitbarer, jedoch nicht strafrechtlich eindeutiger Meinungsäußerungen gilt es, vorschnellen Depublizierungsentscheidungen zu Lasten der Meinungsfreiheit vorzubeugen. Unter Wahrung dieses Interesses ist es gleichwohl die Aufgabe unserer demokratischen Gesellschaft, dass einem offensichtlichen Missbrauch der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken Einhalt geboten wird. Der VPRT ist gerne bereit, den vom Bundesjustizministerium eingeschlagenen Weg, dieses Ziel gemeinsam mit der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft – insbesondere im Wege der Selbstregulierung – zu erreichen, weiter aktiv und konstruktiv zu flankieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'D Beaujean'.

Daniela Beaujean  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Recht und Regulierung / Justiziarin